

Schwarzwälder Bote

Ausgabe R1, Nummer 36
Samstag, den 13. Februar 2021



Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Am Rathausplatz“ in Oberndorf a.N. Stadtteil Boll Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans

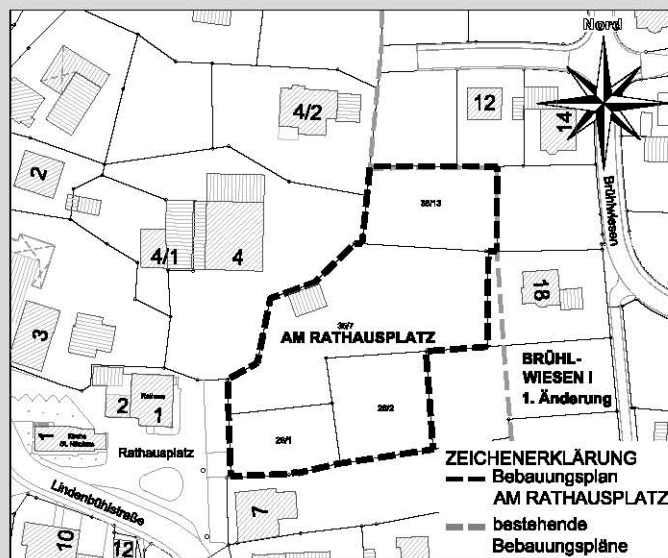
Der Gemeinderat Oberndorf a.N. hat in öffentlicher Sitzung am 09.02.2021 den Einleitungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren „Am Rathausplatz“ im Stadtteil Boll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) gefasst. Der Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Des Weiteren hat der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 09.02.2021 den Entwurf des Bebauungsplans gebilligt und die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung (gekürzt)

Der Bebauungsplan dient zur Entwicklung eines innerörtlichen Wohngebiets.

Das Bebauungsplangebiet befindet sich nordöstlich des Rathausplatzes in Boll. Es umfasst die Grundstücke FlSt. Nr. 26/1, 26/2, 35/7 und 35/13. Maßgebend für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der nachfolgend abgedruckte Abgrenzungsplan.



Der Bebauungsplan erfüllt die Anwendungsvoraussetzungen des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB), von der Durchführung einer formellen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird damit abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit dem zeichnerischen Teil, den textlichen Festsetzungen und der Begründung liegt in der Zeit vom 22.02.2021 bis einschließlich 28.03.2021 im Rathaus Oberndorf a. N., Klosterstraße 3, Flur von den Zimmern 128/129, während den Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr, Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist es möglich, dass das Rathaus während der öffentlichen Auslegung geschlossen bleiben muss. Der Dienstbetrieb der Stadt Oberndorf a.N. wird aber auch in diesem Fall aufrechterhalten, sodass die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen nach Anmeldung am Info-Punkt im 1. OG des Rathauses der Stadt Oberndorf möglich ist.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen sollen die volle Anschrift der Beteiligten enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung des Anliegens bei Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie die Anschrift gespeichert werden. Zum Satzungsbeschluss werden die vorgebrachten Informationen dem Gemeinderat anonymisiert zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Die Stellungnahmen werden in öffentlicher Sitzung in den städtischen Gremien behandelt.

Unterlagen zu diesem Verfahren können im genannten Zeitraum auch unter www.oberndorf.de auf der Seite „Öffentlichkeitsbeteiligung“ abgerufen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

